

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. Mai 1911.

19.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 11. Mai 1911, Zl. G. III—1258/1-10.

Zu sachverständigen Mitgliedern der Hufbeschlags-Prüfungscommission in Triest für das Jahr 1911 wurden nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140, der k. k. Veterinär-Inspektor Alexander Staudinger und der Hufschmiedmeister Barthel Delak in Triest ernannt.

Zum Vorsitzenden der Commission wurde der k. k. Landes-Veterinärreferent Siegmund Ussai bestimmt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich und längstens bis Ende Mai oder November l. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest zu erfolgen.

Die auf die Prüfung bezug habenden Bestimmungen sind der zitierten Ministerialverordnung zu entnehmen.

Der k. k. Statthalter :
Hohenlohe m. p.

